

Beschlüsse

Auf seiner 6681. Sitzung am 13. Dezember 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2011/759)“.

Am 30. Dezember 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 29. Dezember 2011 betreffend Ihre Absicht, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia seine Tätigkeit im Zweijahreszeitraum 2012-2013 fortsetzen zu lassen¹¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 6701. Sitzung am 11. Januar 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Burundis, Kenias (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Somalias und Ugandas (Verteidigungsminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Januar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/19)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6718. Sitzung am 22. Februar 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Sonderbericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/74)“.

Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011, sowie alle sonstigen einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten und Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Frauen und Frieden und Sicherheit sowie Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

¹¹³ S/2011/803.

¹¹⁴ S/2011/802.

in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Friedensprozess von Dschibuti und die Übergangs-Bundescharta, die den Rahmen für eine dauerhafte politische Lösung in Somalia vorgeben, mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Abkommen von Kampala und den Fahrplan für den Abschluss des Übergangsprozesses („Fahrplan“) und unter Betonung der Notwendigkeit von Aussöhnung, Dialog und auf breiter Grundlage beruhenden, alle Seiten einschließenden und repräsentativen somalischen Institutionen,

unter Betonung der Hauptverantwortung der Übergangs-Bundesinstitutionen für die Umsetzung des Fahrplans, unter Begrüßung der bislang erzielten Fortschritte, einschließlich des durch die Grundsätze von Garowe bewiesenen Engagements, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass zahlreiche der in dem Fahrplan festgelegten Aufgaben nicht fristgemäß abgeschlossen worden sind, wodurch sich die volle Umsetzung des Fahrplans verzögern könnte,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangs-Bundesinstitutionen und alle Unterzeichner des Fahrplans, erheblich stärkere Anstrengungen zu unternehmen, damit der Fahrplan mit Unterstützung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und der internationalen Gemeinschaft vollständig umgesetzt werden kann, und darauf hinweisend, dass die künftige Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen während des verbleibenden Übergangszeitraums von der Erfüllung der in dem Fahrplan festgelegten Aufgaben abhängen wird,

betonend, dass die Übergangs-Bundesregierung mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia in den von der Mission und den somalischen Sicherheitskräften gesicherten Gebieten dringend für mehr Sicherheit sorgen und tragfähige Verwaltungsstrukturen aufbauen muss,

darauf hinweisend, dass der Übergangszeitraum in Somalia am 20. August 2012 endet, betonend, dass jede weitere Verlängerung des Übergangszeitraums unhaltbar wäre, und die somalischen Parteien auffordernd, alle Seiten einschließende und repräsentative Regelungen für die Zeit nach Ende des Übergangszeitraums zu vereinbaren, im Einklang mit dem Abkommen von Dschibuti,

betonend, dass weitere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption, zur Förderung der Transparenz und zur Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht in Somalia unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht die Initiativen begrüßend, durch die eine transparentere und verantwortlichere Verwaltung der somalischen Vermögenswerte sowie der in- und ausländischen finanziellen Ressourcen ermöglicht und so die öffentlichen Einnahmen zum Wohle des somalischen Volkes maximiert werden sollen,

sowie betonend, dass es in Somalia einer umfassenden Strategie bedarf, um die politischen, wirtschaftlichen, humanitären und sicherheitsbezogenen Probleme des Landes sowie das Problem der Seeräuberei, einschließlich Geiselnahmen, vor der Küste Somalias mittels gemeinschaftlicher Anstrengungen aller Akteure anzugehen, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass er den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Somalia, Herrn Augustine P. Mahiga, und die von ihnen geleistete Arbeit mit der Afrikanischen Union und den internationalen und regionalen Partnern voll unterstützt,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Stabilität in Somalia von Aussöhnung und effektivem staatlichem Handeln in ganz Somalia abhängen, und alle somalischen Parteien nachdrücklich auffordernd, auf Gewalt zu verzichten und zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität herzustellen,

unter Begrüßung der für den 23. Februar 2012 angesetzten Londoner Somalia-Konferenz, auf der die abgestimmten internationalen Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme in den Bereichen Politik, Sicherheit, Justiz, Stabilität und Seeräuberei in Somalia sowie der humanitären Fragen weiter verstärkt werden sollen, und unter Begrüßung der anstehenden Istanbuler Somalia-Konferenz,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die desolate humanitäre Lage in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, insbesondere auf Frauen und Kinder, und mit der Aufforderung an alle Parteien, den vollen und ungehinderten Zugang sicherzustellen, damit hilfsbedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Recht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht,

erneut erklärend, dass er alle Angriffe auf die Übergangs-Bundesregierung, die Mission, das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, *verurteilt*, und hervorhebend, dass von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al-Shabaab, eine terroristische Bedrohung für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht,

davon Kenntnis nehmend, dass Al-Shabaab ihren Anschluss an Al-Qaida bekanntgegeben hat, betonend, dass für Terrorismus oder gewaltsamen Extremismus kein Platz in Somalia sein sollte, und mit der erneuten Aufforderung an alle Oppositionsgruppen, ihre Waffen niederzulegen,

in Würdigung des Beitrags der Mission zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia sowie der Anstrengungen zur Herstellung von Stabilität und Sicherheit in Mogadischu, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis und Ugandas, die weiterhin Truppen und Ausrüstung für die Mission bereitstellen, sowie an die Regierung Dschibutis für die neu entsandten Truppen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

es begrüßend, dass die Regierung Kenias bereit ist, kenianische Truppen für die Mission bereitzustellen und so zur Durchführung des in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 und in dieser Resolution festgelegten Mandats der Mission beizutragen, betonend, wie wichtig die rasche Entsendung der neuen Truppen zur Mission ist, damit die mandatsmäßige Truppenstärke erreicht wird, und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auffordernd, die Bereitstellung von Truppen und Unterstützung für die Mission zu erwägen,

sowie unter Begrüßung der Arbeit der gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für die Mission, davon Kenntnis nehmend, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 5. Januar 2012 einem strategischen Konzept für die Mission zugestimmt hat¹¹⁵, und unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia¹¹⁶,

unter Hinweis darauf, dass er die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union in Ziffer 1 der Resolution 2010 (2011) ermächtigte, den Einsatz der Mission bis zum 31. Oktober 2012 fortzuführen, und dass die Mission befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) enthaltenes Mandat auszuführen,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 der Resolution 2010 (2011) und auf seine Absicht verweisend, die Truppenstärke der Mission zu prüfen, wenn sie ihre mandatsmäßige Stärke von 12.000 Soldaten erreicht hat,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia eine wichtige Einnahmequelle für Al-Shabaab darstellt und darüber hinaus die humanitäre Krise verschlimmert,

¹¹⁵ Siehe S/2012/19, Anlage.

¹¹⁶ S/2012/74.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011 und 2020 (2011) vom 22. November 2011, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die von der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias ausgehende Bedrohung, in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft und die Übergangs-Bundesinstitutionen umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der Geiselnahmen sowie der zugrundeliegenden Ursachen ergreifen müssen, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

unter Betonung der Notwendigkeit, gegen Seeräuber und gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren oder davon widerrechtlich profitieren, zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen und sie nach ordnungsgemäßer Verurteilung in Haft zu nehmen,

es begrüßend, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Somalia und ein Teil des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Mogadischu verlegt wurden, und die Vereinten Nationen ermutigend, weitere Schritte zu unternehmen, um eine dauerhaftere und vollständige Verlegung nach Somalia, insbesondere nach Mogadischu, zu ermöglichen, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen, wie in den Berichten des Generalsekretärs vom 16. April 2009⁹⁶ und 9. September 2010⁹⁷ ausgeführt,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass das Mandat der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zusätzlich zu den in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Aufgaben den Aufbau einer Präsenz in den im strategischen Konzept für die Mission vom 5. Januar 2012 genannten vier Sektoren umfasst und dass die Mission befugt ist, in diesen Sektoren in Abstimmung mit den somalischen Sicherheitskräften alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern und so die Bedingungen für effektive und legitime staatliche Tätigkeit in ganz Somalia zu schaffen, und beschließt ferner, dass die Mission bei der Wahrnehmung dieses Mandats im Einklang mit dem geltenden humanitären Völkerrecht und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias handeln wird;

2. *ersucht* die Afrikanische Union, die Personalstärke der Mission von 12.000 auf höchstens 17.731 Uniformierte – Soldaten und Angehörige organisierter Polizeieinheiten – zu erhöhen;

3. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für die Arbeit ihrer Organisation zu beschaffen, namentlich über Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch Partner, begrüßt die von den Partnern der Afrikanischen Union unter anderem über bilaterale Unterstützungsprogramme und die Friedensfazilität der Europäischen Union für Afrika bereitgestellte wertvolle finanzielle Unterstützung für die Mission und fordert alle Partner, insbesondere neue Geber, auf, die Mission durch die Bereitstellung von Ausrüstung, technischer Hilfe, Mitteln für die Besoldung der Truppen und nicht zweckgebundenen Mitteln für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu unterstützen;

4. *beschließt*, das in den Ziffern 10 und 11 der Resolution 2010 (2011) genannte und in den Schreiben vom 30. Januar 2009⁹⁸ und 21. September 2011⁹³ des Generalsekre-

tärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats beschriebene Paket logistischer Unterstützung für maximal 12.000 Uniformierte bis 31. Oktober 2012 auf bis zu 17.731 Uniformierte auszuweiten, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

5. *erinnert* an sein in den Ziffern 10 und 12 der Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009 enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär im Hinblick auf Transparenz und ordnungsgemäße Rechenschaftslegung bei der Verwendung der der Mission bereitgestellten Mittel und ersucht darum, dass bei den zusätzlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Mission und ihrer truppenstellenden Länder, zu denen die Vereinten Nationen in dieser Resolution und ihrer Anlage ermächtigt werden, ebenso Aufmerksamkeit auf Transparenz der Mittelverwendung, Rechenschaftslegung und interne Kontrollen gelegt wird;

6. *beschließt*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung für die Mission auch auf die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, auszuweiten, wie in den Ziffern 28 bis 36 und 43 des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia¹⁶ beschrieben und in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die von der Mission und den somalischen Sicherheitskräften gesicherten Gebiete zu stabilisieren, fordert alle somalischen Akteure auf, mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der internationalen Gemeinschaft die Aussöhnung, die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Grundversorgung zu fördern und die Regierungs- und Verwaltungsführung auf der Ebene der Distrikte, der Regionen, der Staaten und des Bundes zu stärken, indem sie namentlich die Umsetzung der von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Übergangsbundesregierung erarbeiteten Stabilisierungspläne unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung, den Einsatz und das Management der Mission zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des strategischen Konzepts für die Mission und ihres Einsatzkonzepts;

9. *ersucht* die Vereinten Nationen *erneut*, mit der Afrikanischen Union dabei zusammenzuarbeiten, nach Bedarf und ohne weitere Verzögerung im Rahmen der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission eine Sicherungstruppe von angemessener Größe aufzustellen, die für Personal der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste leistet;

10. *begrüßt* die Absicht der neuen truppenstellenden Länder, zur Mission beizutragen, und betont, dass alle neuen Truppen voll in die Führungsstrukturen der Mission integriert werden und im Einklang mit dem in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) und in dieser Resolution festgelegten Mandat der Mission tätig sein werden;

11. *betont*, dass ein koordiniertes Vorgehen aller truppenstellenden Länder für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region von entscheidender Bedeutung ist, und fordert die anderen Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf, zu erwägen, Truppen für die Mission zu stellen, um zur Schaffung von Bedingungen beizutragen, unter denen Somalia die Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen kann;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen im Bereich der Konfliktprävention, des Krisenmanagements und der Stabilisierung nach Konflikten zu stärken, und fordert die Afrikanische Union und die Geber auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Wirksamkeit der afrikanischen Friedenssicherung weiter zu erhöhen;

13. *verweist* auf Ziffer 13 der Resolution 2010 (2011);

14. *betont*, dass der Aufbau der somalischen Sicherheitskräfte für die Gewährleistung der langfristigen Sicherheit und Stabilität Somalias unerlässlich ist, ersucht die Mission, mit noch stärkeren Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten und zur Erhöhung der Effektivität der somalischen Sicherheitskräfte beizutragen, legt den Mitgliedstaaten und den regionalen und internationalen Organisationen eindringlich nahe, in Abstimmung mit der Mission koordinierte Hilfe, Ausbildung und Unterstützung bereitzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte über die bilateralen Unterstützungsprogramme von Mitgliedstaaten und durch die Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia;

15. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die eine wirksame Polizeipräsenz bei der Stabilisierung Mogadischus spielen kann, betont, dass der Aufbau einer wirksamen somalischen Polizei fortgesetzt werden muss, und begrüßt den Wunsch der Afrikanischen Union, innerhalb der Mission eine einsatzbereite Polizeikomponente einzurichten;

16. *verlangt*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und verlangt ferner, dass alle Parteien den vollen und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Recht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht;

17. *verweist* auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, begrüßt es, dass die Mission die Zahl ziviler Opfer bei ihren Einsätzen reduzieren konnte, legt der Mission eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen noch weiter zu verstärken, würdigt die Entschlossenheit der Mission, eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer einzurichten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. Dezember 2011 über Somalia¹¹⁷ erwähnt, und fordert die internationalen Geber und Partner auf, die Einrichtung einer solchen Zelle weiter zu unterstützen;

18. *begrüßt* es, dass die Mission die Leitlinien für indirektes Feuer von 2011 angenommen hat, und legt der Mission nahe, diese Leitlinien für alle neuen Truppen und militärischen Mittel anzupassen und umzusetzen;

19. *erinnert* an den Beschluss des Sicherheitsrats in Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008 und begrüßt die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Afrikanischen Union, Maßnahmen gegen Akteure innerhalb wie außerhalb Somalias zu ergreifen, die an Handlungen zur Untergrabung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses in Somalia, einschließlich des Fahrplans, sowie der Anstrengungen der Mission und der somalischen Sicherheitskräfte beteiligt sind;

20. *unterstreicht seine Absicht*, die Situation vor Ort weiter zu verfolgen und bei seinen künftigen Beschlüssen die Fortschritte der Mission bei der Verwirklichung der folgenden Ziele zu berücksichtigen:

a) Festigung der Sicherheit und der Stabilität im gesamten südlichen Zentralsomalia, einschließlich wichtiger Städte, durch die somalischen Sicherheitskräfte und die Mission, auf der Grundlage klarer, in eine politische Strategie eingebetteter militärischer Zielsetzungen;

b) wirksame regionale Koordinierung und Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen seitens der Mission;

¹¹⁷ S/2011/759.

c) Hilfe beim Aufbau effektiver somalischer Sicherheitskräfte mit integrierten Einheiten unter einer klaren Führungsstruktur und in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft;

21. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission unterrichtet zu halten, so auch über die Durchführung der Ziffern 1 und 2 dieser Resolution und über die neue Führungsstruktur und die Integration der Truppen im Rahmen dieser Struktur, und dem Rat spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechzig Tage schriftlich Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, dass die somalischen staatlichen Stellen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht, beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea („Ausschuss“) innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über ihre Maßnahmen zur wirksamen Durchführung dieser Ziffer Bericht erstatten, und ersucht die nach Resolution 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 wiedereingesetzte Überwachungsgruppe, in ihrem Schlussbericht die Wirkung des Holzkohle-Embargos zu bewerten;

23. *beschließt außerdem*, dass sich das Mandat des Ausschusses auch auf die in Ziffer 22 genannten Maßnahmen erstreckt, beschließt, dass das Mandat der Überwachungsgruppe gleichermaßen erweitert wird, und ist der Auffassung, dass der genannte Handel den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia bedrohen kann und dass der Ausschuss daher Personen und Einrichtungen, die solchen Handel treiben, benennen und den mit Resolution 1844 (2008) festgelegten zielgerichteten Maßnahmen unterwerfen kann;

24. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6718. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 6 dieser Resolution wird das Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia entsprechend der Empfehlung in den Ziffern 29 und 43 des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia¹¹⁶ ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission bis 31. Oktober 2012 auf bis zu 17.731 Uniformierte sowie 20 zivile Mitarbeiter der Mission im Hauptquartier der Mission ausgedehnt; es umfasst auch die Bereitstellung von Kapazitäten für den Umgang mit der Bedrohung durch Explosivstoffe, medizinische Einrichtungen der Stufe II und die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung.

Zur erstattungsfähigen kontingenteigenen Ausrüstung gehören standardmäßige Unterstützungselemente und Multiplikatoren innerhalb der Landkomponente sowie eine Luftkomponente mit bis zu 9 Mehrzweck- und 3 Angriffshubschraubern.

Die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung soll den Sätzen und der Praxis der Vereinten Nationen entsprechen, darunter gegebenenfalls Direktüberweisungen an truppenstellende Länder sowie regelmäßige Überprüfungen zur Gewährleistung der vollen Einsatzfähigkeit. Für die Ausrüstung, die nicht in den Rahmen der Vereinten Nationen für kontingenteigene Ausrüstung fällt, einschließlich der genannten Luftkomponente, sollen mit den truppenstellenden Ländern Unterstützungsverträge ausgehandelt werden.

Wie in Ziffer 29 des Sonderberichts des Generalsekretärs über Somalia vermerkt, soll nur für Ausrüstung, die von truppenstellenden Ländern gestellt und als Eigentum dieser Länder angesehen wird, eine Kostenerstattung erfolgen. Ausrüstung, die truppenstellenden

Ländern, der Mission oder der Afrikanischen Union geschenkt oder unentgeltlich überlassen wird oder die im Eigentum des Gebers verbleibt, ist nicht erstattungsfähig.

Beschlüsse

Auf seiner 6719. Sitzung am 22. Februar 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über spezialisierte Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten der Region (S/2012/50)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Patricia O'Brien, die Untergeneralsekretärin für Rechtsangelegenheiten und Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, und Herrn Juri Fedotow, den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6729. Sitzung am 5. März 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Australiens, Brasiliens, Dänemarks, Finnlands, Indonesiens, Italiens, Japans, Kasachstans, Kenias, Luxemburgs, Norwegens, Schwedens, Somalias, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Sonderbericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/74)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Abhaltung der internationalen Londoner Somalia-Konferenz am 23. Februar 2012 und unterstützt uneingeschränkt das Kommuniqué der Konferenz. Mit der Konferenz stellte die internationale Gemeinschaft ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit zur Unterstützung des somalischen Volkes bei der Schaffung von Frieden und Stabilität in Somalia unter Beweis.

Der Rat unterstützt die Fortschritte, die auf der Londoner Konferenz erzielt wurden, auf der die internationale Unterstützung und die Fortschritte im politischen Prozess, bei der Sicherheit, der Stabilisierung, der wirtschaftlichen Entwicklung und den Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, Seeräuberei und Geiselnahmen bekräftigt wurden. Der Rat hob die Notwendigkeit hervor, auf dem in London erzielten Einvernehmen aufzubauen und weiter eine umfassende Strategie zur Schaffung

¹¹⁸ S/PRST/2012/4.